

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Admotec Precision AG ("**Gesellschaft**") und ihren Lieferanten.
- 1.2 Alle Bestellungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AEB. Soweit die Bestellung der Gesellschaft davon abweichende Regelungen enthält, gehen letztere vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Lieferanten bleiben – auch ohne Widerspruch durch die Gesellschaft – wirkungslos.

2 Vertragsabschluss, Preise und Kosten

- 2.1 Die Gesellschaft bestellt in schriftlich nachweisbarer Form.
- 2.2 Die Verträge kommen mit dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten zustande, sofern dieser dies nicht umgehend in schriftlich nachweisbarer Form ablehnt.
- 2.3 Die Preisangaben und weiteren Bedingungen in der Bestellung der Gesellschaft sind verbindlich. Sie gelten als Nettopreise.
- 2.4 Der Preis schliesst Lieferung DAP (gemäss Incoterms) ein.

3 Rechnung, Dokumentation und Zahlung

- 3.1 Die Rechnung muss die in der Bestellung aufgeführte Bestell- und Artikelnummer enthalten. Pro Bestellung ist je eine Rechnung und ein Lieferschein auszustellen.
- 3.2 Spätestens mit der Rechnung sind die erforderlichen Ursprungsnachweise, Zertifikate und anderen Nachweise / Erklärungen (inkl. MWST-) sowie Deklarationen, wie RoHS oder REACH, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zu übergeben. Der Lieferant hat die Folgen bei Nichteinhaltung zu tragen.
- 3.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab vollständiger Lieferung oder Rechnungsdatum (späterer Zeitpunkt massgebend) in der vereinbarten Währung zahlbar.

4 Lieferung

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind bindend; der Versand ist anzuzeigen. Der Lieferant hat die Gesellschaft umgehend über allfällige Import- bzw. Exportbeschränkungen zu informieren.
- 4.2 Der Lieferant hat auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestell- und Artikelnummer der Gesellschaft anzugeben; ebenso das Gewicht und die Art der Verpackung. Die Anweisungen der Gesellschaft betreffend die Lieferung sind einzuhalten.
- 4.3 Der Lieferant ist für die einwandfreie Verpackung besorgt, die eine Schädigung der Produkte auf dem Transport zuverlässig verhindert.
- 4.4 Die Lieferung gilt als vollständig erfolgt, wenn die gesamte Bestellung am von der Gesellschaft angegebenen Lieferort (Ziffer 4.6) sowie die geschuldete Dokumentation (vgl. Ziffer 3.2) und alle erforderlichen Informationen zu den Produkten und Leistungen (zusammen "**Produkte**") vollständig bei ihr eingegangen ist.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.6 Die Lieferung erfolgt DAP (vgl. Ziffer 2.4) an den von der Gesellschaft angegebenen Lieferort, im Zweifelsfall an den Erfüllungsort (Ziffer 11.1).
- 4.7 Sieht das massgebende Recht nicht zwingend etwas anders vor, ist der Lieferant für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.
- 4.8 Bei drohender Überschreitung (auch teilweiser) eines Liefertermins ist die Gesellschaft unverzüglich in schriftlich nachweisbarer Form zu verständigen unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerung.
- 4.9 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug (auch wenn nur teilweise), kann die Gesellschaft eine Vertragsstrafe von 0.2% des Lieferwertes pro Tag, maximal 5%, verlangen. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten, so insb. der umgehende Rücktritt vom Vertrag, die sofortige Aufhebung allfällig verbundener Verträge und Schadenersatz.
- 4.10 Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10% sind zulässig. Vorzeitige Lieferungen sind mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

5 Prüfung und Mängelrüge

- 5.1 Die Prüfung der Produkte erfolgt, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, und ist an keine Frist gebunden.
- 5.2 Mängel werden angezeigt, sobald sie tatsächlich festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf Einrede der verspäteten Prüfung/Anzeige.

6 Garantie (Gewährleistung)

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind und die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.
- 6.2 Die Garantie beginnt ab bestimmungsgemässer Verwendung, spätestens jedoch 2 Jahre ab vollständiger Lieferung und dauert 36 Monate.

- 6.3 Die Mängelbeseitigung hat innerhalb der von der Gesellschaft angesetzten, angemessenen Frist zu erfolgen.
- 6.4 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl vorab Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Produkte oder Bestandteile verlangen. Das Recht auf Wandelung, Minderung und Schadenersatz bleibt vorbehalten. Ebenso das Recht auf Mängelbeseitigung durch die Gesellschaft selbst auf Kosten des Lieferanten, wenn dieser mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist.
- 6.5 Bei Nachbesserung oder Ersatz läuft ab dann dieselbe Garantiefrist (vgl. Ziffer 6.2).

7 Ersatzteile

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, voll kompatible Ersatzteile und/oder -systeme für 15 Jahre nach der Lieferung zu konkurrenzfähigen Preisen und Bedingungen liefern zu können.
- 7.2 Ist der Lieferant danach nicht mehr in der Lage dazu, hat er die Gesellschaft rechtzeitig zu informieren, so dass diese nochmal bestellen kann.

8 Produkthaftung - Versicherung

- 8.1 Ist ein (Produkte-)haftpflichtfall der Gesellschaft auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat dieser jene auf erste Aufforderung hin voll freizustellen. Die Gesellschaft darf den Lieferanten gegenüber einem Ansprecher benennen.
- 8.2 Folgt aus einem Produkthaftungspflichtfall eine Rückrufaktion, hat der Lieferant die Gesellschaft voll für die daraus resultierenden Kosten freizustellen. Der Lieferant wird betreffend Rückrufaktion angehört.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftung-Versicherung über mindestens € 10 Mio. für Personen- und Sachschäden einzudecken. Er weist dies der Gesellschaft auf Nachfrage hin nach.

9 Keine Verletzung von Rechten Dritter

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte und deren Verwendung keine Rechte Dritter verletzen.
- 9.2 Wird die Gesellschaft dennoch von Dritten im Zusammenhang mit den Produkten in Anspruch genommen, hat der Lieferant die Gesellschaft auf erste Aufforderung hin voll schad- und klaglos zu halten.

10 Eigentumsvorbehalt – Werkzeuge – IP-Rechte - Geheimhaltung

- 10.1 Stellt die Gesellschaft dem Lieferanten Teile für die Be- oder Verarbeitung zur Verfügung, bleiben diese – unter Vorbehalt des zwingenden Rechts – in ihrem Alleineigentum. Sie kann zudem alle Teile zurückverlangen oder selbst zurücknehmen, ohne dass dem Lieferanten deshalb Ansprüche zustehen.
- 10.2 Stellt die Gesellschaft dem Lieferanten Werkzeuge für die Be- oder Verarbeitung zur Verfügung, bleiben diese in ihrem Alleineigentum.
- 10.3 Alle Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. verbleiben bei der Gesellschaft.
- 10.4 Der Lieferant darf Werkzeuge und Immaterialgüterrechte der Gesellschaft ausschliesslich für die Herstellung der Produkte einsetzen.
- 10.5 Die Parteien verpflichten sich, auch über das Vertragsende hinaus, alle vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Sie auferlegen diese Pflicht auch ihren Organen, Angestellten sowie beigezogenen Dritten. Jede vertragswidrige Verwendung ist untersagt.

11 Weitere Bestimmungen

- 11.1 Allgemeiner Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz.
- 11.2 Der Lieferant verzichtet auf Verrechnung gegenüber der Gesellschaft und tritt Forderungen gegenüber der Gesellschaft nicht an Dritte ab.
- 11.3 Schriftlich nachweisbare Mitteilungen sind an Admotec Precision AG, Kieselgasse 12, 8008 Zürich, Schweiz, oder per E-Mail an info@admotec.ch zu richten.
- 11.4 Der Lieferant stimmt zu, dass die Gesellschaft seine Daten soweit bearbeitet, wie es für die Erfüllung ihrer Pflichten ihm gegenüber erforderlich ist. Es gilt die jeweils auf der Homepage der Gesellschaft aufgeschaltete Datenschutzerklärung.

11.5 Alle Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten unterliegen dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens.

11.6 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.